SÜLL
Stadt- und Überlandwerke GmbH
Luckau – Lübbenau

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom
(mit vorgelagertem Netz)
gültig ab 01. Januar 2014

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a *)	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ pro kW	Cent pro kWh	€ pro kW	Cent pro kWh
Mittelspannung	10,63	5,35	124,86	0,78
Umspannung zur Niederspannung	12,07	7,57	60,99	0,62
Niederspannung	13,89	5,15	76,49	2,63

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,07 Cent/kVarh verrechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mess- und Abrechnungskosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Umsatzsteuer.

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit / Jahreshöchstleistung

SÜLL
Stadt- und Überlandwerke GmbH
Luckau – Lübbenau

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ pro kW	Cent pro kWh
Umspannung zur Mittelspannung	15,82	0,00
Mittelspannung	20,81	0,78
Umspannung zur Niederspannung	26,83	0,62
Niederspannung	12,75	2,65

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,07 Cent/kVarh verrechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mess- und Abrechnungskosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Umsatzsteuer.

SÜLL
Stadt- und Überlandwerke GmbH
Luckau – Lübbenau

Entgelte für Reservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

(mit vorgelagertem Netz)

gültig ab 01. Januar 2014

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	[€ pro kW]	[€ pro kW]	[€ pro kW]
Umspannung zur Mittelspannung	23,74	28,48	33,23
Mittelspannung	48,30	57,96	67,62
Umspannung zur Niederspannung	53,83	64,59	75,36
Niederspannung	77,16	92,59	108,02

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,07 Cent/kVarh verrechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mess- und Abrechnungskosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Umsatzsteuer.

Weitere Entgeltbestandteile

Umlage nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Nach Maßgabe des KWKG vom 19.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012, erhöht sich das Netzentgelt

bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	0,178 Cent/kWh
für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,055 Cent/kWh
oder für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 Cent/kWh

Umsetzung der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV mit Rückabwicklung und Neuerhebung der Umlagen 2012 und 2013 sowie der Erhebung der Umlage 2014 im Verhältnis Verteilnetzbetreiber gegenüber Vertrieben und Endkunden

Nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011, in Verbindung mit dem Beschluss BKB-11-024 der Bundesnetzagentur erhöht sich das Netzentgelt

für Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz	0,092 Cent/kWh
für Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz	0,482 Cent/kWh
für Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz	0,532 Cent/kWh
für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von	0,050 Cent/kWh
fFür Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal	0,025 Cent/kWh

Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Nach Maßgabe des § 17f EnWG vom 7. Juli 2005 (BGBl.I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 97 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), erhöht sich das Netzentgelt

bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	0,250 Cent/kWh
für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,050 Cent/kWh
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Unternehmen desProduzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr beiVorlage eines Testats um	0,025 Cent/kWh

Umlage nach § 13 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b EnWG vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 97 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. § 18 AbLaV vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) erhöht sich das Netzentgelt

für den gesamten Energiebezug um	0,009 Cent/kWh

Konzessionsabgabe

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau hat mit den Kommunen einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Wege geschlossen. Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau ist aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung verpflichtet, an die Kommunen Konzessionsabgaben in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen.

Tarifkunden	1,32 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz von z.Z. 19%.